

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

so verfällt das Vermögen des Vereines dem Lehrerhausvereine für Oberösterreich.

B. Zweigvereine.

§ 44. Die Auflösung des Zweigvereines erfolgt:

- a) über Beschluss der zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung, in welcher wenigstens drei Viertel der dem Vereine angehörenden Mitglieder anwesend sein und von denen wieder drei Viertel für die Auflösung des Vereines stimmen müssen; kommt über zweimalge Einberufung eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine dritte mit dieser Tagesordnung einberufene Versammlung bei jeder Anzahl von Theilnehmern beschlussfähig;
- b) wenn die Mitgliederzahl unter 7 sich verringert; geschieht jedoch diese Verminderung durch Veretzung oder Übertritt in den Ruhestand von Mitgliedern und zählt der Zweiglehrerverein doch mindestens sechs Mitglieder, so kann derselbe noch ein Jahr lang mit dieser Zahl fortbestehen; ist aber im Laufe dieses Jahres die Mitgliederzahl nicht wieder auf sieben gestiegen, so gilt der Verein als aufgelöst.

Das Vereinsvermögen, sowie die Schriftstücke des aufgelösten Zweigvereines sind an den Centralausschuss abzugeben.

Nr. 21.327/II.

Der rechtliche Bestand dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden geänderten Satzungen wird im Sinne der §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht (R.-G.-Bl., J. 1867, Nr. 134) bescheinigt.

Linz, am 17. December 1900.

Der k. k. Statthalter:

Puthon m. p.